

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Carsten Vorsich
	Telefon (0202)	563 5255
	Fax (0202)	563 8437
	E-Mail	carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.11.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1483/24-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
04.12.2024 Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW		Entgegennahme o. B.
Freie Fahrt für die Wuppertaler Feuerwehr - Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2024		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2024

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss zur Kenntnis.

Einverständnisse

Unterschrift

Nocke

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung hinsichtlich der Problematik des Freihaltens von Rettungswegen beschlossen:

Der Kommunale Ordnungsdienst verstärkt kurzfristig seine Schwerpunktkontrollen und Sanktionsmaßnahmen in den Straßen, wo es regelmäßig zu Verkehrsbehinderungen durch ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge kommt und somit Rettungs- und Löscheinsätze in der Vergangenheit nur mit Verzögerung oder gar nicht durchgeführt oder Busse und Fahrzeuge

der Müllabfuhr die Straßen nicht mehr gefahrlos passieren konnten (z.B. durch Parken auf Gehwegen, in Kreuzungsbereichen oder in Schleppkurven

Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Bündnis90.Die Grünen um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- 1) Ist es richtig, dass die Ordnungsbehörde Kraftfahrzeuge, die verbotswidrig in Kurvenbereichen abgestellt wurden, lediglich mit Strafzetteln belegt?
Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Ermessensgrundlage erfolgt dies und warum erachtet die Ordnungsbehörde diese Maßnahme als verhältnismäßig?

Solange es nicht zu Behinderungen kommt, wird lediglich gebührenpflichtig verwarnt. Nach § 47 der Ordnungswidrigkeitengesetzes liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

Ein Abschleppen wäre in diesem Zusammenhang nur rechtmäßig, wenn es zu Behinderungen kommt.

- 2) Wie handhabt die Ordnungsbehörde das verbotswidrige Abstellen von Kraftfahrzeugen, wenn die verbleibende Restfahrbahngasse die Durchfahrt von größeren Kraftfahrzeugen versperrt (3,05 m Regel)?

Die allseits bekannte Problematik ist darauf zurückzuführen, dass es in den eng besiedelten Bereichen für zu viele Fahrzeuge zu wenige – legale – Abstellmöglichkeiten gibt.

Ein beidseitiges Parken am Fahrbahnrand ist erst bei einem Straßenquerschnitt von ca. 7,00 Metern möglich. Die meisten Wohnstraßen sind jedoch schmaler, so dass dann verbotswidrig der Gehweg teilweise zum Parken mitgenutzt wird. Die erforderliche Durchfahrtsbreite von 3,05 m wird dabei häufig unterschritten. Würde dies konsequent geahndet, würden die Fahrzeuge lediglich noch weiter – verbotswidrig – auf dem Gehweg geparkt.

Die Problematik kann nur gelöst werden, wenn in Straßen mit nicht ausreichendem Straßenquerschnitt auf einer Seite das Parken untersagt und auf der anderen das Gehwegparken konsequent geahndet würde.

Dann stünden auch die erforderlichen Durchfahrtsbreiten – nicht nur für die Feuerwehr- zur Verfügung.

Allerdings entfielen dann zahlreiche – illegale – Abstellmöglichkeiten für KFZ.

Die Ordnungsbehörde ist gehalten, das verbotswidrige Gehwegparken in den eng besiedelten Bereichen zu tolerieren.

- 3) Wie hat sich seit Dezember 2022 die Zahl der Fahrzeuge entwickelt, die als Falschparker von der Ordnungs- oder Polizeibehörde umgesetzt wurden?

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2023	233	176	185	128	158	191	133	192	55	260	180	124
2024 bis 31.10.	169	189	95	118	150	162	85	187	136	180	-	-

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: